

ZVR – Zahl 466483286

Statuten

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „WiG - der Verein zur Förderung von Flüchtlingen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Groß-Enzersdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Betreuung, Förderung, soziale Hilfe und Unterstützung zur Integration von Geflüchteten, Vertriebenen, Migranten und Migrantinnen sowie die Erbringung von Nebenleistungen, die aus diesen Tätigkeiten resultieren.
- (2) Der Verein erfüllt den Zweck selbstständig oder im Zusammenwirken mit Körperschaften, die einen mit Abs. (1) vergleichbaren Unternehmens- bzw. Vereinszweck verfolgen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten sind
 - a) Beratung, Begleitung und Unterstützung bei Amtswegen, Arztbesuchen, Arbeits- und Wohnungssuche sowie Kontakten mit Bildungseinrichtungen
 - b) Anschaffung notwendiger Hilfsmittel
 - c) Abhalten von Sprachtrainings, bzw. Vermittlung von Sprachkursen und anderer Bildungsangebote
 - d) Durchführung von Maßnahmen zur Integration
 - e) Ausflüge und Exkursionen
 - f) Informationsveranstaltungen, Workshops und Seminare zu Themen der Betreuung von Geflüchteten, Vertriebenen, Migranten und Migrantinnen und deren Integration in Österreich
 - g) Benefizveranstaltungen und Vereinsfeste
 - h) Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Betreuung einer Webseite und sonstiger elektronischer Medien
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - c) Subventionen und Förderungen
 - d) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit sowie an der Integration von Geflüchteten, Vertriebenen, Migranten und Migrantinnen beteiligen.
- (3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften (z.B. Interessensvertretungen und wissenschaftliche Institutionen), die sich bereit erklären, die Bestrebungen des Vereins in geeigneter Weise ideell und materiell zu unterstützen. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Stimm- oder Wahlrechte stehen ihnen nicht zu.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, bzw. die Integration von Geflüchteten, Vertriebenen, Migranten und Migrantinnen besonders verdient gemacht haben. Sie üben keine Stimm- oder Wahlrechte aus.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, an den das jeweilige Aufnahmeansuchen zu richten ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds lässt den Fortbestand des Vereins unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten, schwerwiegenden aktiven Verstößen gegen die Statuten oder Interessen des Vereins sowie unehrenhaften Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder bleiben darüber hinaus für die bis zum Datum des Erlöschens ihrer Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verpflichtungen haftbar.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben das Recht, bei Versammlungen das Wort zu

ergreifen sowie statutenkonforme Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, in ihrer Korrespondenz auf die Mitgliedschaft im Verein hinzuweisen.

- (2) Stimm- und Wahlrechte sowie die Möglichkeit in die Vereinsorgane gewählt zu werden, stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu, sofern diese ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber ordnungsgemäß nachgekommen sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und der Erreichung seiner Ziele abträglich sein kann. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen, der Beirat und das Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung.
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder.
 - c) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen, sofern der Zweck (die Tagesordnung) und die Gründe für die Einberufung schriftlich angegeben werden.
 - d) Außerordentliche Generalversammlungen finden binnen vier Wochen ab dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung, oder ab Einlangen des entsprechenden Verlangens oder Antrags beim Vorstand statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder die Rechnungsprüfer/innen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mit entsprechenden Erläuterungen vorzulegen. Verspätet eingelangte Anträge sind vom Vorstand unverzüglich den übrigen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Gültige Beschlüsse – mit Ausnahme jener über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimm- und Wahlrechte stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder (sowohl natürliche als auch juristische Personen) können sich in der Generalversammlung durch jeweils eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.
- (8) Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht erreicht, so kann eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden. Diese ist beschlussfähig sofern zumindest fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als fünf ordentliche Mitglieder anwesend, ist eine neuerliche Generalversammlung für einen Termin innerhalb von 14 Tagen anzuberäumen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

- (9) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Abänderung der Statuten, des Ausschlusses eines Mitgliedes oder der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bzw. bei deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in.
- (11) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Obfrau/dem Obmann bzw. ihrer/seiner Stellvertreter/in oder dem/der Schriftführer/in bzw. seines/ ihrer Stellvertreter/in zu unterfertigen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung der Rechnungsprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages
- g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- h) Bestellung der Rechnungsprüfer/innen
- i) Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- l) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in sowie deren jeweiligen Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erzielt.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Funktionsdauer wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bestimmen einvernehmlich aus ihrer Mitte die Obfrau/den Obmann und ihre/seine Stellvertreter/in.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bzw. ihrer/seiner Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei davon anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne besondere Einberufung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Obfrau/der Obmann kann die Beschlussfassung im schriftlichen Weg (im Umlaufweg) bekanntmachen, sofern alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden sind.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Führung der Vorstandsgeschäfte ist durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln.
- (9) Ein Mitglied des Vorstands kann ein anderes Mitglied des Vorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen.
- (10) Die Funktion eines Vorstandsmitglied erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Eine Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines/er Nachfolgers/in wirksam.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Aufgrund einer Kooptation oder einer Ersatzwahl in den Vorstand berufene Personen gelten für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes als bestellt.
- (12) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer/innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (13) Scheidet der gesamte Vorstand aus, hat eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Generalversammlung einen neuen Vorstand zu wählen. Bis zur erfolgten Neuwahl besorgt der ausscheidende Vorstand die Geschäfte des Vereins.
- (14) Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Verfügung und wird von diesem bestellt.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Erstellung des Voranschlags (Budget).

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Unterstützt wird sie/er dabei durch den/die Schriftführer/in.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns oder des/r Schriftführers/in; in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns oder des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, des/der Schriftführers/in oder des/der Kassier/in deren jeweilige Stellvertreter/innen.

§ 14

Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen sinngemäß die Bestimmungen des § 11 Abs. (11) und (12).

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht als eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 anzurufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer

14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß den §§ 34ff BAO und § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke, zu verwenden.

§ 18

Datenschutz

Jedes Mitglied erteilt durch seinen Beitritt dem Verein die Zustimmung, ihre/seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein) sowie seine für das Vereinswesen relevante fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung zu erfassen und innerhalb des Vereins zu verarbeiten und weiterzugegeben. Das Mitglied erteilt ferner die Zustimmung, dass im Rahmen der vorbeschriebenen Datenverarbeitung vom Mitglied aufgenommene Fotos für Vereinszwecke – insbesondere deren Publikation in Vereinsmedien (online und Print) – verwendet werden dürfen. Rechtsgrundlagen für die vorstehend genannte Datenverarbeitung sind neben der Zustimmung des beitretenden Mitglieds auch Artikel 6 Absatz 1 lit. b), c) und f) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Mit dem Beitritt zum Verein bestätigt das Mitglied, die Datenschutzerklärung des Vereins zur Kenntnis genommen zu haben.